

2. Hastet der erste Geber eines Wechsels einem gutgläubigen dritten Erwerber auf die höhere Wechselsumme, wenn der Nehmer des Wechsels vor dessen Weiterbegebung die innerhalb des zusammenhängenden Wortlauts des Wechsels in Ziffern angegebene Wechselsumme unberechtigt durch Vorsetzen einer Zahl erhöht und den so erhöhten Betrag in Buchstaben in den dafür vorgesehenen, bei der ersten Begebung des Wechsels offen gelassenen Raum des Wechselvordruckes eingesetzt hat?

WG. Art. 6, 10, 69.

II. Zivilsenat. Urf. v. 13. April 1940 i. S. Schu. (Wekl.) w. Schu. u. a. (Bl.). II 163/39.

I. Landgericht Prenzlau.  
II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte hat auf seinen Schwiegerjohn, den Kaufmann M., eine Reihe von Wechseln an eigene Ordrer gezogen. Er hat diese Wechsel mit seinem Blankogiro versehen und an M. ausgehändigt. Dieser hat die Wechsel angenommen und sie, ohne die Blankoindossamente auszufüllen oder die Wechsel zu indossieren, an die Kläger gegeben, die sie weitergegeben haben. Die Wechsel sind nach Fälligkeit sämtlich mangels Zahlung protestiert worden. Der Beklagte hat auf jeden der Wechsel einen kleinen Teilbetrag gezahlt. Die Kläger haben die Wechsel im Rücklauf eingelöst und wegen der noch ausstehenden Restbeträge gegen den Beklagten im Wechselverfahren vor dem Landgericht rechtskräftige Vorbehaltsurteile erwirkt. Im Nachverfahren hat der Beklagte vorgetragen, die Wechsel seien verfälscht. Sie hätten ursprünglich nur auf die Beträge gelautet, in deren Höhe er auf die einzelnen Wechsel Zahlungen geleistet habe. M. habe die Wechselsumme ohne seine Zustimmung verändert und erhöht.

Das Landgericht hat die sämtlichen Vorbehaltsurteile unter Wegfall des Vorbehalts bestätigt. Im zweiten Rechtszuge hat das Berufungsgericht die Sachen zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat auf Grund des Gutachtens des Schreibfachverständigen Dr. J. festgestellt, daß in die Klagewechsel,

als der Beklagte sie an M. aushändigte, als Wechselsummen nur kleinere Beträge in Höhe von 40 bis 100 RM. in Ziffern eingesezt waren, nämlich die Teilbeträge, die der Beklagte vor der Klageerhebung an die Kläger auf die Klagewechsel gezahlt hat. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat der Bezogene M. diese Zahlen durch Davorschreiben weiterer Ziffern verändert und auf die jetzigen Wechselsummen erhöht und zugleich in den in den Wechselbordrucken für die Angabe der Wechselsumme in Buchstaben vorgesehenen und vom Beklagten unausgefüllt und ohne Strich gelassenen Raum die den veränderten Zahlen entsprechenden Beträge in Buchstaben eingesezt. Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß diese Änderung nicht dem Willen des Beklagten entsprochen hat. Im übrigen hat es ausgeführt, es bestehe kein Anhalt dafür, daß die Kläger bei dem Erwerbe der Klagewechsel bösgläubig gewesen seien. Die Klagewechsel seien zwar keine Blankowechsel gewesen, weil die Angabe der Wechselsumme in Zahlen genügt habe. Da die Wechselurkunden aber die Ausfüllung der Wechselsummen in Buchstaben noch zugelassen hätten, seien sie rechtlich wie Blankowechsel zu behandeln.

Die Revision macht geltend, es handele sich nicht um eine abredewidrige Ausfüllung, sondern um eine Verfälschung der Klagewechsel, und die Haftung des Beklagten aus diesen Wechseln sei nicht nach Art. 10, sondern nach Art. 69 W.G. zu beurteilen. Der Angriff der Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß die Fälle, die den von ihm herangezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts in R.G.Z. Bd. 2 S. 97 ff. und des Oberlandesgerichts Kassel in F.W. 1932 S. 2633 Nr. 4 zugrunde liegen, anders geartet sind als der gegenwärtige Fall. In diesen Entscheidungen handelte es sich um Wechselbordrucke, bei denen in dem zusammenhängenden Wortlaute der Wechselerklärung nur die Angabe der Wechselsumme in Buchstaben vorgesehen war, während sich darüber außerhalb des Wortlauts rechts noch einmal ein Raum für die Angabe der Wechselsumme in Ziffern befand. Bei der ersten Begebung der Wechsel war damals die Wechselsumme lediglich in dem rechts über der zusammenhängenden Wechselerklärung stehenden Vermerk in Ziffern angegeben, der für die Angabe der Wechselsumme in Buchstaben innerhalb der zusammenhängenden Wechselerklärung vorgesehene

Raum dagegen offen gelassen. Unter diesen Umständen war eine Auslegung dahin möglich, daß die Urkunden bei ihrer ersten Begebung noch nicht alle Erfordernisse eines Wechsels erfüllten und unvollständig waren, weil die in Art. 4 Nr. 2 W. O. erforderliche Angabe der Wechselsumme in der Wechselerklärung nicht enthalten war. Im gegenwärtigen Falle hat der Beklagte Wechselordrucke verwendet, in denen innerhalb der zusammenhängenden Wechselerklärung zunächst ein Raum für die Angabe der Wechselsumme in Zahlen und dahinter ein entsprechend größerer, eine ganze Zeile einnehmender Raum für die Angabe der Wechselsumme in Buchstaben vorgesehen war. Der Beklagte hat die Wechselsumme nur in Ziffern in den dafür bestimmten kleineren Raum eingesetzt, dagegen den für die Angabe der Wechselsumme in Buchstaben bestimmten Raum unausgefüllt gelassen. Danach enthielt die zusammenhängende Wechselerklärung bereits zu der Zeit, zu der der Beklagte die Klagerwechsel dem M. aushändigte, entsprechend Art. 1 Nr. 2 W. O. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, und die Wechsel waren mithin vollständig. Das Wechselgesetz enthält, abweichend von der Wechselordnung, die über den Blankowechsel nichts bestimmte, in Art. 10 eine Bestimmung über die abredewidrige Ausfüllung eines Blankowechsels und in Art. 69 eine Bestimmung über die Änderung des Wechselwortlauts. Im ersten Falle kann die Nichteinhaltung der Vereinbarung über die Ausfüllung dem Inhaber nur entgegengesetzt werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im zweiten Falle haften diejenigen, die ihre Unterschrift nach der Änderung des Wortlauts auf den Wechsel gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Wortlaute; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Wortlaut. Art. 10 W. O. setzt zweierlei voraus, nämlich einmal, daß der Wechsel bei der Begebung unvollständig war, und weiter, daß er den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist. Zunächst muß also ein unvollständiger Wechsel begeben sein, und zwar muß sich der Wechselgeber dieser Unvollständigkeit bei der Begebung bewußt gewesen sein. Wenn ein unvollständiger, d. h. ein nicht alle vom Gesetz erforderten Bestandteile enthaltender Wechsel in der irrigen Meinung begeben wird, er sei vollständig, so entsteht weder eine Wechselverpflichtung, noch erwirbt der Nehmer das Recht zur Ausfüllung des Wechsels; füllt er

dennoch aus, so verfälscht er den Wechsel. Im gegenwärtigen Falle hat der Beklagte auf den sieben Klagewechseln die in den Wechselvordrucken vorgesehene Angabe der Wechselsumme in Buchstaben fortgelassen. Die Zahl der Wechsel und die auffällige Art, in der der Raum für die Angabe in Buchstaben auf den Wechselvordrucken erscheint, zwingen zu dem Schluß, daß der Beklagte sich bei der Begebung der Wechsel an M. dieses Umstandes bewußt gewesen ist. Dann konnte die Weitergabe der insoweit nicht vollständig ausgefüllten Wechselvordrucke bei verständiger Auslegung nach Treu und Glauben und nach der allgemeinen Auffassung des Verkehrs nur dahin verstanden werden, M. solle ermächtigt sein, die Wechselsumme in Buchstaben entsprechend der bereits vorhandenen, vom Beklagten geschriebenen Angabe in Ziffern in die Wechselvordrucke einzufügen, und in diesem Sinne muß der Beklagte seine in der Weitergabe der Wechsel liegende stillschweigende Erklärung gegen sich gelten lassen. Wenn M. die Wechsel entsprechend den vorhandenen Zifferangaben durch Einfügung der Wechselsumme in Buchstaben ergänzt hätte, so würde ihm jedenfalls nicht vorgeworfen werden können, er sei dem Beklagten gegenüber dazu nicht befugt gewesen. Nach Art. 1 Nr. 2 WG. kann die Wechselsumme sowohl in Buchstaben wie in Ziffern angegeben werden. Ist sie aber zugleich in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt nach Art. 6 WG. bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe. Wenn die Wechselsumme in Buchstaben angegeben ist, so ist diese Angabe mithin wesentlicher Bestandteil der Wechselerklärung, und die Angabe in Ziffern tritt dahinter zurück. Ein Wechsel, der die Wechselsumme lediglich in Ziffern wiedergibt, ist deshalb kein Blankowechsel. Die Sache liegt aber anders, wenn neben der Ziffernangabe ein offensichtlich für die Einfügung der Wechselsumme in Buchstaben bestimmter Raum freigelassen und der Wechselnehmer ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt ist, diesen Raum auszufüllen. In einem solchen Falle hat der Wechselnehmer das Recht, die Wechselurkunde durch Einfügung eines Bestandteils zu ergänzen, der nach Art. 1 Nr. 2 und Art. 6 WG., sofern er eingefügt wird, als wesentlicher Bestandteil des Wechsels gilt. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein so begebener Wechsel als „Blankowechsel“ im strengen Wortsinne bezeichnet werden kann. Für die hier zu treffende Entscheidung genügt die Feststellung, daß er für die Beurteilung der Wechselverpflichtungen wie ein unvollständiger Wechsel

nach Art. 10 W.G. behandelt werden muß und daß die rechtsgrund-sächlichen Erwägungen, die zu der Schaffung des Art. 10 W.G. und zu der ihm im wesentlichen entsprechenden früheren Rechtsprechung über den Blankowechsel zur Zeit der Geltung der Wechselordnung geführt haben, auch auf den gegenwärtigen Fall zutreffen. Wenn der Inhaber den Wechsel anders ausgefüllt hat, als das nach den ihm bekannten, bei der Begebung getroffenen Abreden hätte geschehen müssen, so zerfällt seine förmliche Rechtsstellung als Wechselgläubiger vor dem Einwanne des Wechselschuldners, er habe sie durch einen Vertrauensmißbrauch erlangt. Wenn aber ein abredewidrig ausgefüllter Wechsel an einen gutgläubigen Dritten weiterbegeben wird, so erfordert es die Billigkeit, daß der Geber den durch die Vertragsverletzung des Empfängers entstandenen Schaden trägt. Durch die Begebung des — hier in bezug auf die offensichtlich vorgesehene Angabe der Wechselsumme in Buchstaben — unvollständigen Wechsels hat er einem anderen die abredewidrige Ausfüllung ermöglicht; er hat ihm sein Vertrauen geschenkt und muß daher auch für den Vertrauensmißbrauch einstehen (vgl. Quassowski Wechselgesetz, Bem. 13 zu Art. 10; R.G.Z. Bd. 19 S. 136, Bd. 65 S. 409). Mit Recht wird denn auch in R.G.Z. Bd. 2 S. 97 (100) ausgeführt, es stehe der Begebung eines gänzlich unausgefüllten Wechsels oder eines Wechsels, in dem ein wesentliches Erfordernis fehle, grundsätzlich gleich, wenn von zwei verschiedenen, gesetzlich gleichzeitig statthafter Beurkundungsweisen eines wesentlichen Wechselersfordernisses, von denen im Falle der Verschiedenheit eine allein maßgebend sei, nur die eine im Falle der Verschiedenheit nicht maßgebende beurkundet, die andere, gegebenenfalls maßgebende, aber offen gelassen sei, so daß offensichtlich durch die Ausfüllung dieser Stelle in jener maßgebenden Bezeichnungsweise das im Wechselrecht geltende wesentliche Erfordernis geschaffen werden könne und geschaffen worden sei. Von diesem Gesichtspunkt aus hat das Reichsgericht a. a. O. seine Ansicht folgerichtig auch für den Fall gelten lassen wollen, „daß die Ziffernbezeichnung oben rechts über dem Wechseltext für sich als Wechselsummenbezeichnung hätte gelten können“, d. h., daß das wesentliche Erfordernis der Angabe der zu zahlenden Geldsumme nach Art. 4 Nr. 2 W.D. erfüllt gewesen sei.

Danach steht dem Beklagten gegen die Wechselforderungen der Kläger nicht der nach Art. 69 W.G. gegenüber jedem Wechselinhaber

wirkende Einwand der Wechselverfälschung, sondern bloß der Einwand der abredewidrigen Ausfüllung eines unvollständigen Wechsels zu, der nach Art. 10 WCh. nur gegen den bösgläubigen oder grobfahrlässigen Erwerber wirkt. Daß die Kläger beim Erwerbe der Klagewechsel bösgläubig gewesen wären, hat der Beklagte nicht behauptet. Eine grobe Fahrlässigkeit der Kläger beim Erwerbe der Wechsel hat das Berufungsgericht ohne erkennbaren Rechtsirrtum und ohne daß die Revision dagegen Angriffe erhebt, verneint.